

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 22. Februar 2017    Nr. 02    Jahrgang 14    Auflage: 6.000 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 01.03.2017, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 06.03.2017, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 07.03.2017, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 08.03.2017, 19.00 Uhr	Seite 2
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 09.01.2017	Seite 2
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 10.01.2017	Seite 5
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 11.01.2017	Seite 6
Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Am Sonnenhang“	Seite 7
Kooperationsvereinbarung zwischen dem LK Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Schwielowsee zur Übertragung der Aufgabe des Breitbandausbaus	Seite 10
Informationen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit	
- Laubentsorgung im GT Wildpark-West	Seite 16
- Altablagerung „Alte Dorfstelle Ferch“	Seite 16
- Information der DB Netz AG	Seite 16
Hinweise zum Widerspruchsrecht	Seite 17
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen nach § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Besetzung des Ortsbeirates Caputh	Seite 18
Amtliche Tierseuchenbekämpfung – Allgemeinverfügung Sperr- und Beobachtungsgebiet Stadt Werder (Havel) und Gemeinde Schwielowsee	Seite 18
Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Gewässerschau 2017	Seite 22
Einladung zur 13. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee	Seite 22
Beratungen/Veranstaltungen für Unternehmer/-innen im LK Potsdam-Mittelmark	Seite 23

## Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

**Mittwoch, den 01.03.2017, 19:00 Uhr,**

in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,  
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.  
Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3  
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)  
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3  
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Schwielowsee

## Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Montag, den 06.03.2017, 19:00 Uhr,**

in das Vereinshaus, Sitzungsraum 1.OG, Am Wasser 2-4,  
14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Markt-  
platz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Heinz Ofcsarik  
Ortsvorsteher

## Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Dienstag, den 07.03.2017, 19:00 Uhr,**

in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch,  
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT  
Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielo-  
wsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Roland Büchner  
Ortsvorsteher

## Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Mittwoch, den 08.03.2017, 19:00 Uhr,**

in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh,  
Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT  
Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt  
gemacht.

gez. J. Scheidereiter  
Ortsvorsteher

## Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 09.01.2017

### 1. Beschlussfassung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Einzelhandelsbetrieb Hauffstraße 34", OT Geltow

Frau Murin stellt die Beschlussvorlage vor. Es erfolgt eine Diskussion sowie Informationen zur Thematik, u.a. Historie zum Aufstellungs- und Satzungsbeschluss sowie die Einwände und Anregungen zum Bauvorhaben im Rahmen des Abwägungsprozesses,

Linksabbiegerspur bzw. Ausfahrt vom REWE-Markt auf die B 1, zum Städtebaulichen Vertrag, zu geplanten Ersatzpflanzungen und Verlegung der Bushaltestelle.

#### Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander folgt die Gemeindevertre-

tung den in der Anlage 1 zur Vorlage wiedergegebenen Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen, die während der folgenden Beteiligungen eingegangen sind:

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB),
  - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
  - Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
2. Der Beschlussvorlage sind ein zusätzlich eingeholtes Gutachten der Lärmauswirkungen durch die Verschwenkung der Fahrbahn der Hauffstraße mit Anlegung einer Linksabbiegerspur (Anlage 2) sowie ein diesbezüglicher Auswertungsvermerk (Anlage 3) beigefügt. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass bestimmte Anlieger gesetzliche Ansprüche auf Kostenerstattung für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes haben. Ergänzungen der Bebauungsplansatzung sind dazu nicht erforderlich.
  3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Personen aus der Öffentlichkeit, die eine Stellungnahme abgegeben haben, das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Da mehr als 50 Personen aus der Öffentlichkeit Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.
  4. Der in der Anlage 7 dargestellte Städtebauliche Vertrag (Stellplatzablösungsvereinbarung) zur Ablösung von 40 Pkw-Stellplätzen, im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird gebilligt. Dem Vertragsabschluss wird zugestimmt.
  5. Der Städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan „Einzelhandelsbetrieb Hauffstraße 34“ in der als Anlage 4 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung mit Anlagen wird gebilligt. Dem Vertragsabschluss wird zugestimmt.
  6. Der Bebauungsplan i. d. F. vom 22.12.2016 (Anlage 5) - bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textlichen Festsetzungen - wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 6) wird gebilligt.
  7. Die Verwaltung wird beauftragt, im Ergebnis des Satzungsbeschlusses, den Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, nach entsprechender Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin ortsüblich, bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

## 2. **Beschlussfassung:**

1. **zum Tausch von Teilflächen der Grundstücke Flur 1, Flurstücke 36/1,610,611,938 und 35 gegen eine Teilfläche des Grundstücks Flur 1 Flurstück 612**
2. **zur Gewährung von Dienstbarkeiten /Eintragung von Baulasten zu Gunsten des REWE-Marktes und der Gemeinde auf den Flurstücken 34,35,610,611,612 und 938**

Frau Lietz erläutert den Tauschvertrag, die Gewährung von Dienstbarkeiten und Baulasten und den damit verbundenen Wertausgleich. Der Tauschvertrag ermöglicht eine geeignete Zuwegung zu Schule, Kita und Feuerwehr, sowie die Umverlegung und Anbindung der Erschließung dieser Flächen und Gebäude. Des Weiteren werden gegenseitig Anbaurechte, Abstandsflächen und Leitungsrechte gewährt. Die gemeindlichen Flächen wurden zum

Bodenrichtwert bewertet. Die wesentlichen Kosten, welche mit dem Bauvorhaben verbunden sind, werden von REWE übernommen. Es ist beabsichtigt, den Tauschvertrag zum Hauptausschuss vorlegen zu können, spätestens zur Gemeindevertretung

Der Beschlussvorschlag lautet:

### 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. den Tausch einer Teilfläche von ca. 498 m<sup>2</sup> des Flurstücks 610 der Flur 1
2. den Tausch einer Teilfläche von ca. 257 m<sup>2</sup> des Flurstücks 611 der Flur 1
3. den Tausch des Flurstücks 36/1 mit 111 m<sup>2</sup> der Flur 1
4. den Tausch einer Teilfläche des Flurstücks 938 mit 20 m<sup>2</sup>
5. den Tausch einer Teilfläche des Flurstücks 35 mit 3 m<sup>2</sup> gegen
6. eine Teilfläche des Flurstücks 612 mit 926 m<sup>2</sup> der Flur 1 mit Wertausgleich.

Der für die Teilflächen P. 1- 5 durch REWE Märkte 8 GmbH zu zahlende Wertausgleich beträgt 102.235,00 EUR.

Der für die Teilfläche P. 6 durch die Gemeinde Schwielowsee zu zahlende Wertausgleich beträgt 26.622,50 EUR.

Die Kosten für die Vermessung, Notar und Grundbuchamt übernimmt REWE.

Siehe Anlage 1

### 2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

Dienstbarkeiten/ Baulasten

- a) die REWE Märkte 8 GmbH gewährt zu Lasten des Tauschgegenstandes 1 (dienendes Grundstück I), außer 938 und 36/1 jeweils Grunddienstbarkeiten
  - zur Sicherung einer Abstandsfläche für das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr zu Gunsten des Flurstücks 35 vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam für Geltow Blatt 1893-1 (herrschendes Grundstück I) mit einer Länge von 10,00 m u. einer Breite von 1,34 m, in der als Anlage 3 beigefügten Planung rot schraffiert und mit der Bezeichnung A 4 „Abstandsfläche für FFW“ gekennzeichnet zusätzlich zu der im Grundbuch Blatt 1917-1 bereits gewährten Abstandsfläche von 36,60 m<sup>2</sup>
  - zur Sicherung eines Anbaurechts zu Gunsten der Gemeinde Schwielowsee für die Freiwillige Feuerwehr zu Gunsten des Flurstücks 35 (ebenfalls herrschendes Grundstück I) auf einer Fläche von 15 m , in der als Anlage 3 beigefügten Planung grün ausgefüllt und mit C „Anbaurecht für Feuerwehr“ gekennzeichnet.
- gegen eine Einmalzahlung von insgesamt 3.266,00 EUR.
- b) die Gemeinde Schwielowsee gewährt der REWE Märkte 8 GmbH zu Lasten des Tauschgegenstandes 2 (dienendes Grundstück II) außer den Flurstücken 611 und 938 jeweils Grunddienstbarkeiten
  - zur Gewährung von Abstandsflächen und einem Anbaurecht zu Gunsten des Tauschgegenstandes I (herrschendes Grundstück II) in einer Größe von 207,87 m<sup>2</sup>
  - A 1 /Abstandsfläche 1, Länge 25,00 m und Tiefe 3,00 m ,
  - A 2 /Abstandsfläche 2, Länge 24,86 m und Tiefe 3,00 m,
  - A 3 /Abstandsfläche 3. Länge 25,00 m und Tiefe 3,00 m sowie ein Anbaurecht auf einer Fläche von 13,29 m mit Sicherung des Regenwasserpumpwerkes. Die Abstandsflächen für die REWE Märkte 8 GmbH mit Sicherung des Regenwasserpumpwerkes sind in der als Anlage 3 beigefügten Planung A 1 hellrot schraffiert, A 2 blau schraffiert und mit dem umrandeten Buchstaben „A“ dargestellt, A 3 grün schraffiert und das Anbaurecht rot ausgefüllt gekennzeichnet,
  - gegen eine Einmalzahlung von insgesamt 23.905,05 EUR.

c) die Gemeinde Schwielowsee gewährt der Telekom Deutschland GmbH, Bonn, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung in einer Größe von 54 m<sup>2</sup> (Länge 108 m und Breite 0,5 m), in der als Anlage 3 beigegefüllten Planung xxx ausgefüllt mit „Leitungsrecht Telekom“ gekennzeichnet. (Dieses Leitungsrecht fehlt auf Anlage 3)

### 3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt nachfolgende Bedingungen zum Abschluss des Tauschvertrages:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee stimmt dem Tausch der Grundstücke gemäß Punkt 1-6, sowie der Gewährung von Dienstbarkeiten gemäß Punkt 2 a-c der Beschlussvorlage nur zu, wenn

a) die REWE Märkte 8 GmbH im Gegenzug zur Durchführung des Tauschvertrages das vorhandene Gebäude auf dem Flurstück 612 auf ihre Kosten abreißt und fachgerecht entsorgt, die Zufahrt zum Grundstück der FFW Geltow (Flurstücke 35 und 610, auf der Teilfläche des Flurstücks 612 der Flur 1 in einer Breite 5,55 m herstellt und diese in der Breite von 5,55 m auf den Flurstücken 612, 938, 611, 610 und 35 weiterführt. (Den Ausbaustandard der Zufahrt zum Grundstück der FFW Geltow vereinbaren die Vertragsparteien gesondert.)

b) die REWE Märkte 8 GmbH sich verpflichtet, die fußläufige Zuwegung zur VHG Geltow und Kita Geltow (Flurstück 611) auf der Teilfläche des Flurstücks 612 der Flur 1 in einer Breite von 2,50 m herzustellen und die fußläufige Zuwegung mit einem Zaun oder Hecke – nach Wahl der Gemeinde Schwielowsee - von der Feuerwehrezufahrt abzugrenzen. Die fußläufige Zuwegung ist in einer Breite von 2,50 m an die vorhandene Wegeföhrung auf dem Flurstück 611 über die Flurstücke 612 und 938 anzubinden und ebenfalls mit einer Hecke von der Fahrbahn abzugrenzen. (Den Ausbaustandard der fußläufigen Zuwegung vereinbaren die Vertragsparteien gesondert.)

c) die REWE Märkte 8 GmbH verpflichtet sich, die Kosten für die Verlegung der Telekommunikationslinien, Abwasserentsorgungsleitungen, Trinkwasserversorgungsleitungen, Gasleitungen und Stromleitungen für die FFW Geltow, die Grundschule Geltow und die Kita Geltow zu tragen und die Verlegung der Leitungen im Zuge der vorgenannten Wegebaumaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen zu realisieren. Sämtliche Baumaßnahmen müssen bis zum Baubeginn des REWE-Marktes und den für diesen Markt erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, spätestens jedoch bis zum 30.09.2017 fertiggestellt sein, um die Erreichbarkeit der gemeindlichen Einrichtungen zu sichern. Die auszubauenden Flächen sind in der Anlage 4 blau und rot ausgefüllt und als Zuwegung Kita und Schule und Zufahrt FFW bezeichnet hervorgehoben.

d) die Verzichtserklärung der Frau Lydia Fiebig im Hinblick auf den Rückkauf des Flurstücks 938 nach den Vorschriften des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes wirksam ist.

### 4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beauftragt die Bürgermeisterin den Tauschvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

### 3. Beschlussfassung zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für das Jahr 2017 in der Gemeinde Schwielowsee

Herr Bothe stellt die Anfrage, ob Heiligabend, da es in 2017 ein Sonntag sein wird, auch die Geschäfte bis 14.00 Uhr geöffnet werden sollen. Frau Lietz sichert Prüfung zu

*Der Beschlussvorschlag lautet:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die im Anhang befindliche ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2017. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, diese zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

### 4. Entscheidungen des Ortsbeirates gemäß § 46 (3) BbgKVerf Mittelausreichung an Vereine aus dem Ortsbudget Geltow 2017

Diskussion, wie mit dem Beschluss der GV zur Richtlinie zur Vereinsförderung umgegangen werden soll, da einige Vereine aufgrund des Aufwandes keinen Antrag gestellt haben, oder den Antrag nicht gemäß Richtlinie gestellt haben. Frau Hintze mahnt die Umsetzung der Beschlusslage an.

Herr Dr. Ofcsarik und Herr Steinbach bitten um Erläuterung, wie sich die Bewirtschaftungskosten in Höhe von 1.500 € für die Sportgemeinschaft, die zum Abzug vom Budget gebracht wurden, zusammensetzen. Frau Lietz sichert die Zuarbeit zu. Herr Schmitz-Jersch beantragt eine Erhöhung der Zuwendung an den Schulförderverein um € 200. Herr Schmale schlägt vor, die Rückstellungen dafür um € 200 zu reduzieren. Die geplante Zuwendung an den Reitverein in Höhe von € 400 wird zunächst nicht vergeben, bis Klarheit über die Mittelverwendung herrscht. Stattdessen wird das Budget für die Ortsfeste um € 400 erhöht. Alle Änderungen werden einstimmig begrüßt.

#### Beschluss Nr. 17-01-01:

Der Ortsbeirat Geltow entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2017 über nachfolgende Verteilung des Ortsbudgets Geltow.

Verein	BW 2017
Angelsportverein Wildpark West e.V.	500,00 €
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Geltow e.V.	1.000,00 €
Förderverein der Meusebach-Grundschule e.V.	2.000,00 €
Frauenchor Cantabella Geltow e.V.	1.200,00 €
Geltower Angelfreunde 1946 der DAV e.V.	500,00 €
Heimatverein Geltow e.V.	700,00 €
Männerchor Concordia Geltow e.V.	1.200,00 €
Ortsfeste	2.500,00 €
Ortsgruppe der Volkssolidarität Geltow	1.700,00 €
Sportgemeinschaft Geltow e.V.	12.500,00 €
Waffengefährten Verein 1886 Geltow e.V.	1.800,00 €
Wildpark e.V.	600,00 €
Bewirtschaftungskosten Vereinshaus	2.500,00 €
Rückstellung	3.800,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>32.500,00 €</b>

Abstimmungsergebnis:

9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

### 5. Der Ortsvorsteher informiert zu folgenden Themen:

- Weihnachtsmärkte in Geltow am 26.11.16 und in Wildpark-West

- am 27.11.16 waren wieder ein großer Erfolg: Geltow: Dank an die Organisatoren Frau Pinno und Frau Verch, an die Vonovia AG, als Eigentümerin des Platzes, für die Genehmigung und die Unterstützung, und an die Gemeindeverwaltung. Wildpark-West: Dank an Frau Fannrich und den Wildpark e.V.
- Fahrradständer an den Bushaltestellen: Bewilligte Fördermittel, Baubeginn 2017
  - Umbau Bushaltestellen: Wimmerplatz, Schäfereifeld: Fördermittel genehmigt, Umsetzung voraussichtlich 2017
  - Umverlegung der Busspur Ortsausgang Geltow Richtung Potsdam, Realisierung durch die LH Potsdam Ende 2017, Anfang 2018
  - Osterfeuer am Sonnabend, den 15.04.2017, ab 16 Uhr, Gelände hinter der MZH

Herr Dr. Ofcsarik trägt Informationen aus dem Fachbereich Bau- en, Ordnung und Sicherheit vor:

- Fahrradständer an Bushaltestellen

- Umbau Bushaltestellen
- Umverlegung Busspur OT Geltow Ortsausgang Richtung Potsdam
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten
- Grundhalter Straßenausbau Am Pappeltor Lose 2 bis 5
- Sanierung R1 Baumgartenbrück - 1. BA
- FFW Geltow - Anbau Fahrzeughalle
- Meusebach-Grundschule Geltow
- Vogelgrippe
- Sauberkeit zum Neujahr
- Weihnachtsmärkte
- Frühzeitige Information zu Sanierungsarbeiten am Gleisbett der DB Netze (Übergang Schwielowseestraße – Übergang Am Gaisberg)

gez. Dr. H. Ofcsarik  
Ortsvorsteher

## Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 10.01.2017

### 1. Beschlussfassung zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für das Jahr 2017 in der Gemeinde Schwielowsee

Es erfolgt keine Diskussion.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die im Anhang befindliche ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2017. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, diese zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

### 2. Beschlussfassung Mittelausreichung an Vereine aus dem Ortsbudget Ferch 2017

Der Segelverein Ferch e.V. hat seinen Antrag auf FM zurückgezogen, da die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und FM in keinem Verhältnis stehen. Der OVS hält die von den Vereinen abverlangten Auskünfte für überzogen und bittet die Verwaltung, hier etwas unbürokratischer vorzugehen. Bei hohen Zuschüssen hat er Verständnis, dass die jeweiligen Vereine detaillierte Auskunft geben. Bei den geringen Summen muss ein vereinfachtes Verfahren möglich sein. Trotz des zurückgezogenen Antrags des Segelvereins wird ein Grundzuschuss von 300 € beschlossen. Herr Büchner legt die von ihm erstellte Liste über die Verteilung der Fördermittel vor und lässt darüber abstimmen

#### Beschluss-Nr.: 17-01-02

Der Ortsbeirat Ferch entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2017 über nachfolgende Verteilung des Ortsbudgets Ferch.

Verein	BW 2017
Anglerverein e.V.	300,00 €
Chronik Ferch	300,00 €
Fercher ObstkistenBühne e.V.	500,00 €

Fercher Seglerverein 03 e.V.	300,00 €
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ferch e.V.	500,00 €
Förderverein Havelländische Malerkolonie e.V.	600,00 €
Freizeit- und Feriencenter e.V.	300,00 €
Heimatverein Ferch	300,00 €
Jugendgemeinschaft Ferch	300,00 €
Fercher Karnevalsclub e.V.	1.200,00 €
Kleine Sterntaler Ferch e.V.	300,00 €
Kulturforum Schwielowsee e.V.	500,00 €
Volkssolidarität Ortsgruppe Ferch e.V.	1.000,00 €
Ortsfeste	2.000,00 €
Partnergemeinde Bodzentyn	300,00 €
Verfüngungsmittel OBM Ferch für Wochenmarkt	300,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>9.500,00 €</b>

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

### 3. Information des Ortsvorstehers zum Haushalt 2017 - OT Ferch (mündl.)

Herr Büchner führt aus, es stehe in keinem Verhältnis, wenn in einem Haushalt 2017 mit 19 Mio € für den OT Ferch gerade mal 78 T€ vorgesehen sind. In 2017 ist für Ferch auf jeden Fall die Planung der in 2014 beschlossenen Platzgestaltung Neue Scheune und die Planung Hoher Weg erforderlich. Als Prio 3 benennt der OVS die „Next-Bike“ –Station am Bahnhof Ferch-Lienewitz. Herr Ellguth ergänzt, dass für die Platzgestaltung Neue Scheune die Planung der Leistungsphasen 1-4 erfolgen soll, damit Fördermittelanträge gestellt werden können.

Herr Büchner erklärt, dass der Hohe Weg auch in der Nutzwertanalyse enthalten ist.

Der OBR Ferch hat kein Verständnis für die Ablehnung eines Schallschutzzaunes für den Jugendclub mit der Begründung der Verwaltung, der KSA habe sich dagegen ausgesprochen. Der OVS regt an, die KSA-Mitglieder mögen nach Ferch kommen, um sich vor Ort einen Eindruck von der Situation zu verschaffen. Die geforderte Lärmschutzwand wurde mit 8T€ kalkuliert und



wird weiterhin gefordert.

Frau Hoppe erläutert, dass die Haushaltsberatungen dafür da sind, um diese Punkte zu diskutieren.

Herr Ellguth bittet aufzunehmen, dass in 2018 ein Löschwasserbrunnen im Gewerbegebiet Ferch erforderlich wird.

#### 4. Der Ortsbeirat informiert/diskutiert zu folgenden Themen:

- Unterstützung zur Aufstellung eines Sendemastes im Bereich Neue Scheune (am Waldrand, hinter der Gaststätte „Zum alten Fercher“)

#### 5. Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit für den Ortsbeirat Ferch am 06.09.2016

- Feuerwehr Einlassstelle Seewiese
- Kriegerdenkmal Ferch Kammerode
- B-Plan Sperlingslust
- Straßenausbau „Fercher Waldstraße“
- Regenwasserableitung Wietkiekenweg/Lienewitzweg
- Umbau Bushaltestellen
- Fördermittel für kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur OT Ferch
- Kunstrasenplatz – Sportplatz Ferch
- Allgemeine Informationen zu den Arbeiten zur Wiederherstel-

lung/Instandsetzung der Wegeoberflächen, speziell in den unbefestigten Wegeabschnitten, durchgeführt.

- Wildschweinschäden
- Markt
- Vogelgrippe
- Sauberkeit zum Neujahr
- Weihnachtsmärkte
- Frühzeitige Information zu Sanierungsarbeiten am Gleisbett der DB Netze (Übergang Schwielowseestraße – Übergang Am Gaisberg)

#### 6. Der Ortsvorsteher informiert u.a. zu folgenden Themen :

- Herr Büchner gibt einen kurzen Überblick über die Beschlüsse der letzten GV- Sitzung am 14.12.2016.
- FFW Ferch
- 700 Jahrfeier

Termine :

- Fercher Karneval im Zelt am Sportplatz vom 13.- 15.01.2017
- Neujahrsempfang der BM und OVS
- Sondersitzung Haushalt

gez.: Roland Büchner  
Ortsvorsteher

## Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 11.01.2017

### 1. Beschlussfassung zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für das Jahr 2017 in der Gemeinde Schwielowsee.

Der Ortsbeirat unterstützt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Der Beschlussvorschlag lautet:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die im Anhang befindliche ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Jahr 2017. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, diese zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen    0 Neinstimmen    0 Enthaltung

### 2. Informationsvorlage zur Konzeptvorstellung für den Neubau einer Remise auf dem Grundstück Krughof 38 in Caputh

Zum Top 6.2 wurde die Aktennotiz zum Vor-Ort-Termin am 06.01.2017 übergeben.

Der Ortsbeirat Caputh nimmt die Informationsvorlage zustimmend zur Kenntnis.

### 3. Beschlussfassung Mittelausreichung an Vereine aus dem Ortsbudget Caputh 2017

Herr Lietz und Herr Ufer nehmen an der Abstimmung gemäß § 22 BbgKVerf nicht teil.

Herr Grunow unterbreitet in Abstimmung mit Herrn Scheidereiter die Vorschläge der Unterstützung. Der Ortsbeirat unterstützt einstimmig die Vorschläge

#### Beschluss-Nr.: 17-01-03

Der Ortsbeirat Caputh entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung zum Haushalt 2017 über nachfolgende Verteilung des Ortsbudgets Caputh (siehe Anlage).

<b>Verein</b>	<b>BW 2017</b>
Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Caputh	1.500,00 €
Caputher Anglerverein 1949 e.V.	1.500,00 €
Caputher Feuerwehrverein e.V.	2.100,00 €
Cool Tour 05 e.V.	2.000,00 €
Cultura e.V.	2.200,00 €
Heimatverein Caputh e.V.	2.100,00 €
Männerchor "Einigkeit" Caputh 1907 e.V.	2.300,00 €
Ortsfeste	2.600,00 €
Schulförderverein der	
Albert-Einstein-Grundschule Caputh e.V.	2.000,00 €
Seniorenclub Caputh e.V.	1.000,00 €
Steppke e.V.	1.800,00 €
Wasserskiclub Preussen e.V.	3.300,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>24.400,00 €</b>

Bemerkung:

Es waren 2 Mitglieder des Ortsbeirates gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Der Ortsbeirat verweist auf die Einhaltung der Richtlinien des Beschlusses der GV zur Mittelausreichung an Vereine und kritisiert die Vorgehensweisen in Geltow und Ferch. Es muss eine Diskussion zur Einhaltung der Richtlinie z.B. im Fachausschuss Finanzen und Wirtschaft geführt werden.

Die Verwaltung wird aufgefordert, den Steppke e.V. nochmals auf die Verwendung der Mittel aus dem Ortsbudget hinzuweisen. Pflichtige Aufgaben erfüllt der Träger der Einrichtungen.

#### 4. Der Ortsbeirat informiert/diskutiert zu nachfolgenden Themen:

Der stellv. Ortsvorsteher, Herr Grunow, berichtet über folgende Punkte:

Herr Scheidereiter hat schriftlich mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen seine sämtlichen Mandate (Ortsbeirat und GV) niederlegen muss zum 31.01.2017. Der Ortsbeirat Caputh dankt ausdrücklich Herrn Scheidereiter für seine geleistete Arbeit und wünscht gute Genesung.

Informationen zu den Beschlüssen in der Gemeindevertreterversammlung am 14.12.2016:

- Beschlussfassung zur Schaffung von 5 Springerstellen in den Kitas Caputh, Ferch und Geltow und beiden IKBs;
- Beschlussfassung zur Überführung der Touristeninformation in die Gemeindeverwaltung, Aufbau eines Tourismusamtes;
- gelungene Durchführung des ersten Weihnachtsmarkts am Caputher Gemünde (Dank an alle Organisatoren);
- erste ‚neue‘ Ausgabe der Heimatzeitung „Der Havelbote“ (Dank an Redaktionsteam);

Neue Termine 2017:

- Knutfest am 14.01.2017 auf dem Krähenberg; Chorfasching vom 20. bis 22.01.2017 in Caputh

#### Die Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

- RWB Einzugsgebiet Schmerberger Weg – Süd (alt „Fasanenweg“)
- Instandsetzung ausgewählter Gehwegbereiche im Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße
- Caputher Graben
- Umbau Bushaltestellen
- Grundhafter Straßenausbau Schmerberger Weg 1. BA
- Bebauungsplan „Schwielowseestr. 70/72, 86/88“, in Kraft getreten am 28.10.2015
- Überschwemmungsgebiet
- Informationen zum
  - Bebauungsplan „Schwielowseestr. 62/64“
  - B-Plan Michendorfer Chaussee/Max-Planck-Straße
- Allg. Informationen:
  - Im Dezember wurden in den Ortsteilen die Arbeiten zur Wiederherstellung/Instandsetzung der Wegeoberflächen, speziell in den unbefestigten Wegeabschnitten, durchgeführt.
  - Vogelgrippe
  - Sauberkeit Neujahr
  - Weihnachtsmärkte
  - Frühzeitige Information zu Sanierungsarbeiten am Gleisbett der DB Netze (Übergang Schwielowseestraße – Übergang Am Gaisberg)

gez. K. Grunow

stellv. Ortsvorsteher Caputh

## Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Am Sonnenhang“

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Am Sonnenhang“ im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee im Amtsblatt für die Gemeinde Schwielowsee am 20.12.2016 hat ein Großteil der Anlieger dieser öffentlichen Straße eingewandt, dass sie mit dem in dieser Widmungsverfügung enthaltenen Einschränkungen nicht einverstanden sind. Um den Wünschen der Anlieger zu entsprechen, wird nachstehend die öffentliche Straße „Am Sonnenhang“ im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee neu – ohne Einschränkungen – gewidmet.

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am Sonnenhang“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
10	415	Komplett
15	24/2	Teilweise C-D-E-F-G-C
16	1/4	Teilweise A-B-C-G-H-A

Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 22.02.2017

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

## Anlage 1: Widmungsverfügung „Am Sonnenhang“ Kartendarstellung



Karte 1 Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet, Teilflächen 1/4 und 24/2 abgegrenzt mit ABCDEFGH



Karte 2 Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet, Teilflächen 1/4 und 24/2 abgegrenzt mit ABCDEFGH



Karte 3 Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet





Übersichtskarte Am Sonnenhang Auszug aus ARCHIKART



Luftbild aus ARCHIKART

**Kooperationsvereinbarung**  
**zur Übertragung**  
**der Aufgabe des Breitbandausbaus**

**Aufgrund der §§ 2, 122, 131 der Kommunalverfassung  
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) schließen**

der Landkreis Potsdam-Mittelmark,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Wolfgang Blasig  
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

*- im Folgenden Landkreis genannt -*

und

die Gemeinde Schwielowsee,  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kerstin Hoppe,  
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

*- im Folgenden Gemeinde Schwielowsee genannt -*

*- gemeinsam Vertragsparteien genannt -*

**die folgende Vereinbarung über die Aufgabenerledigung beim  
Breitbandausbau nebst koordinierender Durchführung durch den  
Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie der Kooperation der Vertragsparteien**

**Präambel**

Das Internet entwickelt sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der modernen öffentlichen Infrastruktur. Es wird häufig von Privatunternehmen ausgebaut, betrieben und den Nutzern gegen Entgelt angeboten. Wo dies jedoch für Privatunternehmen wirtschaftlich nicht attraktiv ist, findet ein bedarfsorientierter Ausbau nicht statt. Das Nutzungsverhalten und die Leistungsfähigkeit der Endgeräte weisen eine hohe Dynamik auf, weil der technische Fortschritt immer höhere Geschwindigkeiten und neue Funktionen ermöglicht.



Ziel dieser Vereinbarung ist, die Räume mit einer schlechten Internetanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um den Landkreis weiter für Menschen und Unternehmen attraktiv zu halten. Die notwendige Investition in Infrastruktur ist mit einer langfristigen Zielperspektive verknüpft und sollte Entwicklungen erfassen können, die heute noch nicht absehbar sind.

Insoweit beabsichtigen die Vertragsparteien, bis Ende 2018 mindestens 85 Prozent der unterversorgten Haushalte im Gemeindegebiet mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen und beziehen sich hierbei insbesondere auf die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015“ – im Folgenden „NGA-RR“ genannt.

Zur Unterstützung dieses Ziels ist geplant, dass der Landkreis den Breitbandausbau im Gemeindegebiet koordinierend durchführt und einen Förderantrag entsprechend der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, in der Fassung der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 – im Folgenden „Förderrichtlinie Bund“ genannt, stellt.

Im Falle positiver Förderentscheidungen wird der Landkreis im Rahmen einer (europaweiten) Ausschreibung ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen ermitteln, welche im Gemeindegebiet mithilfe einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung bzw. einer Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein entsprechendes Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Die Aufgabe des Breitbandausbaus obliegt gemäß § 2 der Kommunalverfassung der Gemeinde Schwielowsee. Angesichts des überregionalen bzw. kreisweiten Charakters des Breitbandausbaus und dessen erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung halten es die Vertragsparteien für erforderlich, die Aufgabe des Breitbandausbaus dem Landkreis zu übertragen.

Die Übertragung der Aufgabe des Breitbandausbaus von der Gemeinde Schwielowsee auf den Landkreis steht im Einklang mit dem „Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des BMVI vom 22. Oktober 2015, Version 3 vom 3. August 2016 – im Folgenden „Leitfaden Bundesförderrichtlinie“ genannt. Darin wird ausgeführt, dass im Falle der Übernahme der Aufgaben durch einen Landkreis die Kommunen die Aufgaben an die jeweilige Organisation übertragen, wobei die Aufgabenübertragung schriftlich erfolgen und mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags oder einer unterzeichneten Kooperationserklärung für die Dauer und den Umfang des beantragten Projekts erfolgen soll.

Im Übrigen wird im Leitfaden Bundesförderrichtlinie neben einer gewünschten, möglichst weitreichenden Ko-Finanzierung durch andere Förderprogramme der Eigenmittelanteil der beteiligten Kommunen mit mindestens 10 % beziffert.

Dies vorausgeschickt treffen der Landkreis und die Gemeinde Schwielowsee aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 08.12.2016 und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 14.12.2016 die nachfolgende Vereinbarung:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der auf der Grundlage der Förderrichtlinie Bund geförderte Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Aufgabenübernahme und koordinierende Durchführung des Breitbandausbaus**

- (1) Der Landkreis übernimmt gemäß § 122 Abs. 2 und 3 BbgKVerf von der Gemeinde die Aufgabe des Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendiger Befugnisse sowie der eigenverantwortlichen Finanzierung. Die Übernahme dient dem Zweck des gemeindeweiten Breitbandausbaus. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Hinblick auf eine einheitliche Koordinierung zur Herstellung eines überörtlichen leistungsstarken Breitbandnetzes im gesamten Kreisgebiet.
- (2) Aufgrund dieser Vereinbarung und in Anbetracht der weiteren durchgeführten bzw. geplanten Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt der Landkreis koordinierend die Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus. Letzteres umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Umsetzung des Breitbandausbaus. Insbesondere obliegen dem Landkreis die notwendigen verwaltungstechnischen Schritte zur Fördermittelantragstellung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, zur Fördermittelabwicklung sowie zu den erforderlichen Ausschreibungen einschließlich Durchführung des Vergabeverfahrens. Der Landkreis wird den kommunalen Finanzbedarf durch Eigenmittel abdecken; der Landkreis wird die notwendigen Fördermittel im eigenen Namen beantragen.
- (3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.
- (4) Die Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 endet mit Abschluss des Förderprogramms (Förderrichtlinie Bund) am 31.12.2019, sofern die zuständige Behörde die Konformität des geförderten Breitbandausbaus mit dem Förderbescheid bestätigt. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien zur Beendigung der Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig ins Benehmen setzen.



### **§ 3 Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Kooperation hinsichtlich des Breitbandausbaus, wie er sich aus dieser Vereinbarung ergibt. Die Gemeinde Schwielowsee sichert zu, dass sie die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zum Breitbandausbau bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung eingehalten hat. Insbesondere sichert die Gemeinde Schwielowsee zu, dass im Gemeindegebiet in den nächsten drei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung keine Erschließung durch den Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist.
- (2) Die Vertragsparteien sichern sich zu, dass sie mit Wirksamwerden diese Vereinbarung die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zum Breitbandausbau beachten werden. Der Landkreis sichert zu, dass er zudem die Einhaltung der Vorgaben aus den Förderbescheiden sicherstellen wird.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) Die Gemeinde Schwielowsee wird dem Landkreis alle für den Breitbandausbau erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Aufgabenübernahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von der Gemeinde Schwielowsee auf den Landkreis übergeht.
- (5) Die Gemeinde Schwielowsee verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Breitbandausbaus durch den Landkreis.
- (6) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Vorgänge beim Breitbandausbau im Gemeindegebiet.
- (7) Der Landkreis stimmt sich bei der Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus hinsichtlich der wesentlichen Vorgänge mit der Gemeinde Schwielowsee ab. Die Aufgabenübernahme gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung wird hierdurch nicht berührt.
- (8) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bzw. konkurrierende Unternehmen bestimmt sind.
- (9) Die Gemeinde Schwielowsee verpflichtet sich, die Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über diese Vereinbarung um die Ermächtigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zur Übertragung der selbstständigen Erledigung gemäß §§ 2, 122 BbgKVerf zu ergänzen und diese Ermächtigung auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten der Gemeinde Schwielowsee aus dieser Vereinbarung zu erstrecken.

### **§ 4 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet einen Eigenmittelbeitrag des Landkreises i. H. v. mindestens 10 % der zwendungsfähigen Ausgaben.

- (2) Hierzu vereinbaren die Parteien, dass mit der Übernahme der Aufgabe der Landkreis die Verpflichtung übernimmt, den kommunalen Eigenmittelbeitrag in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Eigenmittelbeitrag) zu tragen. Die Höhe des Eigenmittelbeitrags steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung noch nicht fest und ergibt sich aus dem vom Landkreis noch zu beantragenden Fördermittelbescheid bzw. lässt sich auf dessen Grundlage ermitteln.
- (3) Ergibt sich beim Breitbandausbau eine Deckungslücke, wird diese vom Landkreis abgesichert werden. Deckungslücke im vorgenannten Sinne ist nicht die im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach dieser Kooperationsvereinbarung geförderte Deckungslücke.
- (4) Verwaltungskosten für die koordinierende Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus bzw. für die Durchführung dieser Vereinbarung werden nicht erhoben.

## **§ 5 Unterstützung bei der Durchführung des Breitbandausbaus**

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee unterstützt den Landkreis bei der Beantragung von Fördermitteln.
- (2) Insbesondere gewährt die Gemeinde Schwielowsee dem Landkreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die sich aus den Fördermittelbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts ergeben können.
- (3) Die Gemeinde Schwielowsee beschleunigt, soweit rechtlich zulässig, die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG.
- (4) Die Vertragsparteien werden im Gemeindegebiet keine weiteren eigenen Breitbandausbauprojekte durchführen.
- (5) Die allgemeine Mitwirkungspflicht der Gemeinde Schwielowsee gemäß § 3 Abs. 5 bleibt unbenommen.

## **§ 6 Haftung**

Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet bei Beendigung der Erledigung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. sofern die Aufgabe des Breitbandausbaus, unabhängig von den Gründen, an die Gemeinde Schwielowsee zurückfällt.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung kann von der Gemeinde Schwielowsee gekündigt werden, wenn für die Ausbaugelände im Gemeindegebiet bis zum letzten möglichen Termin kein Fördermittelantrag gestellt worden ist.
- (3) Die Kündigungen bedürfen der Schriftform.



## § 8 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Kooperationsvereinbarung als lückenhaft erweist.

## § 10 Schlussbestimmungen

Wird diese Vereinbarung gekündigt oder aufgehoben oder endet sie nach § 7 Abs. 1 Satz 2, setzen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der weiteren Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ins Benehmen und bemühen sich um eine einvernehmliche Regelung der Rechtsfolgen der Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung.

## § 11 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee sowie des Landkreises bekanntgemacht. Sie tritt am 1. Tag desjenigen Monats in Kraft, der nach der letzten Bekanntmachung folgt.

Schwielowsee, den 11.01.2017  
Ort, Datum

Bad Beitzig, 12.01.17  
Ort, Datum

K. Hoppe  
Name  
K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Schwielowsee  
Gemeinde Schwielowsee  
Bürgermeisterin  
OT Ferch  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee

W. Blasig Christian Stein  
Name  
W. Blasig Landrat  
Christian Stein  
Stellv. Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Landratsamt  
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Beitzig

S. Wieteck-Barthel  
S. Wieteck-Barthel  
3. Stellvertreter der Bürgermeisterin  
Fachbereichsleiterin Zentrale Steuerung



# Mitteilungen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

## Altablagerung „Alte Dorfstelle Ferch“

Das Thema Altablagerung in der „Alten Dorfstelle“ wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes immer wieder diskutiert und entsprechend als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Bodenschutzbehörde, beauftragte bereits im Jahr 2012 ein entsprechendes Büro mit einem „Bericht zur Orientierenden Erkundung der Altablagerung“.

Das Ergebnis war, die horizontale und vertikale Abgrenzung der Altablagerung, eine qualitative und quantitative Aussage über die abgelagerten Abfälle und eine Aussage zur Gefährdung der relevanten Schutzgüter Boden und Grundwasser. Für die Untersuchungen wurden Baggerschürfungen angelegt, um Materialbeschreibungen durchzuführen zu können. Weiterhin wurden Grundwassererprobungen durchgeführt. Im Ergebnis ergab sich ein Ost-West gestreckter Ablagerungskörper in Form einer Rinnenverfüllung über eine Fläche von ca. 1 400 m<sup>2</sup>.

Die Ablagerungen des überwiegenden Hausmülls und der Braunkohleasche entstanden zwischen 1960 und 1970.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde u.a. empfohlen, eine Oberflächenabdeckung durchzuführen. Um dies zu ermöglichen, muss im gesamten Gebiet eine Rodung durch den Waldbesitzer erfolgen. Dies soll in den nächsten Wochen durchgeführt werden, vorab wird die Fläche durch den Landkreis, Katasteramt, markiert. Anschließend erfolgt die Abdeckung mit Mergelmengen, durch die Fa. Papenburg. Wir empfehlen, die markierte Fläche für die Zeit der Rodungen und Abdeckungsarbeiten für Spaziergänge u.ä. zu meiden und bitten um Vorsicht und Rücksichtnahme. Vielen Dank.

K. Murin

Leiterin Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

## Information der DB Netz AG

Dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit wurde am 13.02.2017 folgende Information zur Veröffentlichung übermittelt:

„Die DB Netz AG möchte Sie darüber informieren, dass in der Zeit vom 13. bis zum 27.03.2017 das Streckengleis "Bahnhof Ferch-Lienechwitz nach Bahnhof Potsdam Park Sanssouci" im Bereich Caputh erneuert wird. Dies beinhaltet auch eine Erneuerung der Brückenschwellen auf der Eisenbahnbrücke über das Caputher Gemeinde. Zum Einsatz kommen unter anderem Zweibegebagger, Arbeitszüge, Bettungsreinigungsmaschine, Gleisumbauzug, Gleisstopfmaschine und Schotterplaniermaschine.

Um die unvermeidliche Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten, werden die Arbeiten ausschließlich am Tage (6:00 bis 22:00 Uhr) ausgeführt. Des weiteren werden an den Sonntagen keine lärmintensiven Arbeiten stattfinden.

DB Netz AG“

Die dadurch entstehenden Lärmbelästigungen sind leider unumgänglich, die Arbeiten sind sehr eng geplant, um möglichst schnell die Strecke für den Verkehr wieder freizugeben. In dieser Zeit verkehrt auch nicht die RB 23.

Gez. K. Gericke

## Laubentsorgung im GT Wildpark – West

Das Laubzwischenlager am ehemaligen Klärwerk im GT Wildpark West hat an folgenden Tagen, jeweils in der Zeit von 09.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.

01.04.2017

15.04.2017

29.04.2017

13.05.2017

27.05.2017

10.06.2017

**Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.**

Es wird nur Laub von öffentlichen Flächen angenommen!!!

In keinem Falle ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulegen!!!!

Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

gez. K. Gericke

Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit



### Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

**Erklärung der meldepflichtigen Person:**

- A
- B
- C
- D - nur Ehejubiläen
- D - nur Altersjubiläen
- E

<b>Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht</b>

# „Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 25. Mai 2014,“

## Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen nach § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

### Besetzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich teile Ihnen gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV mit, dass Herr Jürgen Scheidreiter durch schriftliche Erklärung vom 2. Januar 2017, E-Mail-Eingang 5. Januar 2017 – Posteingang 10. Januar 2017, sein Mandat zum 31. Januar 2017 gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG zurückgegeben hat.

Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Herrn Daniel

Schiffmann, 1. Nachfolgekandidat der Fraktion CDU/FDP/UBS, übergegangen.

Herr Daniel Schiffmann hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2, Fristenregelung, sein Mandat gemäß § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG angenommen.

gez.: Katrin Reichau  
Wahlleiterin  
der Gemeinde Schwielowsee



## Geflügelpestvirus bei einem weiteren Wildvogel im Raum Werder/Havel nachgewiesen

In Potsdam-Mittelmark ist erneut am 08.02.2017 bei einem verendeten Wildvogel (Bussard) der Geflügelpesterreger H5N8 nachgewiesen worden.

Durch das Veterinäramt sind die in der Geflügelpest-Verordnung bei der Feststellung auf Wildgeflügelpest vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet worden. Dazu gehört die Einrichtung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes um den Fundort des infizierten Wildvogels. In diesen Gebieten gelten Beschränkungen für Geflügelhaltungen. Geflügel darf für die Dauer von 21 Tagen im Sperrbezirk und 15 Tagen im Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden. Gewerbsmäßige Geflügelbestände im Sperrbezirk werden regelmäßig klinisch untersucht. Falls notwendig werden auch Proben für weitergehende Laboruntersuchungen entnommen.

Die genauen Grenzen der genannten Restriktionsgebiete und die Tierseuchenrechtlichen Verfügungen sind auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Die betroffenen Geflügelhalter werden über die erforderlichen Maßnahmen informiert.

Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet haben Halter von Hunden und Katzen sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen. In den ausgewiesenen Restriktionsgebieten ist darüber hinaus die Jagd auf Federwild verboten.

Für alle Geflügelhaltungen gelten auf Grund einer Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft besondere Biosicherheitsmaßnahmen. So müssen neben gewerblichen Geflügelhaltern auch Hobbyhalter sicherstellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen gegen unbefugten Zutritt gesichert sind,

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutz- oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutzkleidung ist nach Verlassen des Stalls unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden weiterhin gebeten, vermehrte Totfunde von Wildvögeln insbesondere Wasser- und Raubvögel dem Veterinäramt zu melden.

Geflügelhalter, die ihre Bestände bisher nicht dem Veterinäramt gemeldet haben, müssen dieses unverzüglich nachholen.

### **Bislang keine Übertragung von H5N8 auf den Menschen bekannt**

Bisher sind keine Infektionen des Menschen mit H5N8-Viren bekannt. Eine Übertragung des Virus über infizierte Lebensmittel ist nach Einschätzung des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) „theoretisch denkbar, aber unwahrscheinlich“. Gleichwohl empfiehlt das BfR grundsätzlich die Hygieneregeln im Umgang mit und bei der Zubereitung von rohem Geflügelfleisch und Geflügelfleischprodukten zu beachten.

Hurttig  
Amtstierarzt



**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1136 • 14801 Bad Belzig

## ***Amtliche Tierseuchenbekämpfung - Allgemeinverfügung Sperr- und Beobachtungsgebiet***

Nachdem am 08.02.2017 in der Stadt Werder/Havel bei einem Wildvogel (Greifvogel) erneut eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 festgestellt wurde, wird auf der Grundlage §§ 55 ff Geflügelpestverordnung nachfolgend Allgemeinverfügung erlassen:

### ***Sperr- und Beobachtungsgebiet Stadt Werder/Havel und Gemeinde Schwielowsee***

#### ***1) Örtlicher Geltungsbereich des Sperrgebietes***

Das Sperrgebiet umfasst das folgende Gebiet:

Im Norden beginnend an der südlichen Spitze des Naturschutzgebietes „Wolfsbruch“

- von dort in westliche Richtung über die Havel bis zur „Marina Zernsee“;
- entlang der Straße „Zur Uferau“ bis „Phöbener Chaussee“ (L 90);
- in südlicher Richtung der „Phöbener Chaussee“ (L 90) folgend bis „Hans-Sachs-Straße“;
- „Hans-Sachs-Straße“ in südliche Richtung folgend bis „Kemnitzer Chaussee“;
- „Kemnitzer Chaussee“ in östliche Richtung bis „Hagenstraße“;
- „Hagenstraße“ in östliche Richtung bis „Hoher Weg“;
- „Hoher Weg“ in südöstliche Richtung bis Ecke/Einmündung „Carmenstraße“
- „Carmenstraße“ in gedachter Linie in östlicher Richtung über „Friedrichshöhe“ bis Havelufer in Höhe Tennisclub Werder „Havelblick eV“;
- die Havel östlich überquerend bis Ufer „Wildpark West“ in Höhe Straße „Havelplatz“;
- von „Havelplatz“ in nördliche Richtung bis Stadtgrenze Potsdam.

#### ***2) Schutzmaßnahmen im Sperrgebiet***

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes dem Fachdienst Veterinärwesen anzuzeigen.
2. Geflügel innerhalb des Sperrgebietes ist in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung abgesondert zu halten. Es ist sicherzustellen, dass der Kontakt zu Wildvögeln sicher unterbunden wird.
3. Plötzliche Verendungen von Tieren, Veränderungen bei der Futter- und Wasseraufnahme sowie ein massiver Rückgang der Legeleistung sind dem Hoftierarzt bzw. dem Amtstierarzt unverzüglich mitzuteilen.
4. Besitzer von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, geeignete



Seite 2

- Desinfektionsmaßnahmen mittels Matten oder anderen saugfähigen Bodenauflagen getroffen werden.
6. Gewerbliche Geflügelhaltungsbetriebe unterliegen einer wöchentlichen klinischen Untersuchung durch einen amtlich beauftragten Tierarzt und erforderlichenfalls einer Probenahme zur Laboruntersuchung. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren.
  7. Es ist verboten, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel aus dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, zu entfernen.
  8. Der Versand von Bruteiern aus dem Sperrgebiet ist verboten.
  9. Das Durchführen von Märkten, Messen, Börsen, Tierschauen o. a. Zusammenführungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist verboten.
  10. Die Beförderung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Fernverkehrsstraßen oder Schienenverbindungen erfolgen und nur, soweit das Transportfahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  11. Dung sowie flüssige Stallabgänge von Geflügel dürfen aus dem Sperrgebiet nicht verbracht werden. Die Lagerung hat für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach den näheren Anweisungen des Amtstierarztes zu erfolgen.
  12. Der Versand von Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist verboten.
  13. Das Jagen von Wildvögeln und Federwild ist verboten.
  14. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

### **3) Örtlicher Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes Stadt Werder/Havel und Gemeinde Schwielowsee**

Das Beobachtungsgebiet umfasst das nachfolgende Gebiet:

Im Norden beginnend an der Kreisgrenze PM in Höhe „Nattwerder“

- von dort in westliche Richtung in gedachter Linie bis Havelufer in Höhe Straße „Havelblick“;
- weiter in westliche Richtung die Havel überquerend bis „Phöbener Chausseestraße“ (südlich der Poloreitanlage Phöben);
- von der Poloreitanlage in südwestliche Richtung bis Autobahnbrücke A 10 (Großer Plessower See);
- von dort südlich über „Zolchower Weg“, den Ortsteil „Plessow“ ausnehmend, bis südliches Ufer „Großer Plessower See“;
- von dort in östlicher Richtung über die „B1“ bis Ecke „Grüner Weg“;
- „Grüner Weg“ folgend bis zum Ende (Havelufer);
- Havel in östliche Richtung überquerend bis Ecke Straße „Am Wasser“ / „Gartenweg“;
- Von dort in nördliche Richtung, die Kaserne „Henning von Treskow“ ausnehmend, bis Kreisgrenze LK Potsdam-Mittelmark.

### **4) Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet**

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes dem Fachdienst Veterinärwesen, anzuzeigen.



Seite 3

2. Geflügel innerhalb des Beobachtungsgebietes ist in geschlossenen Ställen oder sonstigen Schutzeinrichtungen abgesondert zu halten. Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist sicher zu verhindern. Dabei sind Enten und Gänse getrennt vom übrigen Hausgeflügel aufzustellen.
3. An Ein- und Ausgängen des Betriebes sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen.
4. Das Verbringen von Geflügel, andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sowie Bruteiern aus dem Beobachtungsgebiet ist für einen Zeitraum von 15 Tagen verboten.
5. Das Verbringen von Geflügel, anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie Bruteiern innerhalb der Überwachungszone ist dem Amtstierarzt mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Angabe des Herkunftsbetriebes, des Bestimmungsbetriebes und der Anzahl der Tiere/Bruteier anzuzeigen.
6. Das Durchführen von Märkten, Messen, Börsen, Tierschauen o. a. Zusammenführungen von Geflügel oder anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ist verboten.
7. Das Jagen von Wildvögeln ist verboten.
8. Katzen sind einzusperren, Hunde sind anzuleinen.
9. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

#### **5) Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 32 (2) Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Geflügelpestverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet.


#### **6) Inkrafttreten, Ausfertigung**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam – Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Ausfertigung:

  
DVM Hürtig  
Amtstierarzt



Bad Belzig, den 08.02.2017

# WASSER- UND BODENVERBAND

„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

## **Verbandschau (Gewässerschau) 2017**

### **Hier: Einladung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband „GHHK – HK – HS“ Nauen führt die Gewässerschau für die Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow der Gemeinde Schwielowsee in Abstimmung mit dem beauftragten Vorstandsmitglied, Herrn Schutz durch, zu der wir Sie oder einen kompetenten Vertreter einladen.

Wir bitten, die Teilnahme abzusichern und die an der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem interessierten Nutzer zu informieren sowie ortsübliche Veröffentlichung.

Bitte benachrichtigen Sie die Ortsbürgermeister Ihrer Gemeinde.

### **Wir bitten um Hinweise zwecks örtlicher Besichtigung von Problemstellen.**

Es wird um die Bereitstellung einer geeigneten Räumlichkeit in Ihrer Gemeinde gebeten.

Für die Teilnahme sind *Fahrmöglichkeiten* zu schaffen.

**Termin:** **Mittwoch, den 22. März 2017, 13:30 Uhr**

**Treffpunkt:** **Gemeindeverwaltung Schwielowsee, im OT Ferch; großer Sitzungssaal**

Mit freundlichen Grüßen



Hacke  
Geschäftsführer

## **Einladung zur 13. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee**

Zu einer weiteren Mitgliederversammlung in diesem Jahr sind alle Grundeigentümer, deren Flächen in den Gemarkungen Geltow, Caputh und Ferch liegen, recht herzlich eingeladen.

**Donnerstag, den 06. April 2017, um 18.00 Uhr**  
**Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Ortsteil Ferch**  
**Gemeindeverwaltung großer Sitzungssaal**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Beschluss, Erweiterung Pachtvertrag der Pächtergemeinschaft Ferch

gez.: K. Gluba  
Vorsitz der Jagdgenossenschaft Schwielowsee

## BERATUNG

### für Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Das Wirtschaftsforum PM bietet für Unternehmen, die sich erweitern, investieren oder/und Personal einstellen wollen monatliche Beratertage an.

Für das Wirtschaftsforum PM steht ein Netzwerk unterschiedlicher Institutionen, Verwaltungen und Organisationen, die sich für die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in Potsdam-Mittelmark engagieren.

Die Beratertage finden am letzten Dienstag jeden Monats abwechselnd im Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) „Fläming“ in Bad Belzig und im Technologiezentrum (TZ) in Teltow statt. Für das Jahr 2017 sind das folgende Termine:

- Dienstag, 28. Februar 2017            TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 28. März 2017            TZ Teltow
- Dienstag, 25. April 2017           TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 30. Mai 2017            TZ Teltow
- Dienstag, 27. Juni 2017            TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 25. Juli 2017            TZ Teltow
- Dienstag, 29. August 2017        TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 26. September 2017    TZ Teltow
- Dienstag, 24. Oktober 2017       TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 28. November 2017    TZ Teltow.

Die Beratung wird umfassend, individuell und kostenlos durchgeführt. Bei Interesse wird um Anmeldung gebeten bei

**Frau Schröder (TGZ Bad Belzig, Telefon 033841 65-400    oder  
[beratertag@wirtschaftsforum.pm](mailto:beratertag@wirtschaftsforum.pm)**

Die Beratertage finden zu den o. g. Terminen bei nachfolgend genannten Adressen statt:

1. TGZ Bad Belzig, Brücker Landstraße 22 b, 14806 Bad Belzig
2. TZ Teltow, Potsdamer Str. 18b, 14513 Teltow .

Für Existenzgründer werden zusätzlich gesonderte Termine angeboten, die dann individuell vereinbart werden mit

**Herrn Wessels (TGZ Bad Belzig), Telefon 033841 65152,  
Frau Raupach (TGZ Bad Belzig), Telefon 033841 65151  
[gruenderlotse@tgz-belzig.de](mailto:gruenderlotse@tgz-belzig.de)** .

Nähere Informationen unter:

Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung  
Frau Muschert            Tel: 033841 91-537  
Frau Marquardt         Tel: 033841 91-224

**[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)**



## VERANSTALTUNGEN

### für Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Das Wirtschaftsforum bietet den Unternehmerinnen und Unternehmern die Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme an der Veranstaltungsreihe „Treffpunkt Wirtschaft PM“.

Hierbei handelt es sich um Vorträge und Praxisbeispiele von Unternehmern für Unternehmer gekoppelt mit anschließendem Erfahrungsaustausch. Die Veranstaltungen werden abends durchgeführt. Für das Jahr 2017 wurden folgende Termine ausgewählt:

- Donnerstag, 18. Mai 2017 um 17:00 Uhr in der Gemeinde Seddiner See
- Donnerstag, 21. September 2017 um 18:00 Uhr in der Gemeinde Linthe

Die konkreten Veranstaltungsorte werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Nähere Informationen unter:

I.

Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung

Frau Muschert           Tel: 033841 91-537

Frau Marquardt        Tel: 033841 91-224

[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

II.

Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Bad Belzig

Frau Raupach           Tel.: 033841 65151

Frau Brauns            Tel.: 033841 65381

[www.wirtschaft.pm](http://www.wirtschaft.pm)

## Ende des Amtsblattes

### IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und wird mit dem Havelboten per Post in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow mit dem GT Wildpark-West verteilt. Zusätzlich liegt es bis auf Weiteres an nachfolgend benannten Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / Poststelle Caputh / REWE Markt  
OT Geltow: Poststelle Geltow / Café Caro / Bürgerbüro  
GT Wildpark-West: Bushaltestelle Am Markt  
OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist auch auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) veröffentlicht. Druckerei: Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co.KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehrücke)